



Berichtigung des RdErl. Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen

Der RdErl. d. MK v. 01.01.2025 (SVBl. S. 13) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 5.1 wird in der Tabelle in der Zeile „Oberschule, Realschule, Gymnasium, IGS“ die Angabe „0,8“ durch die Angabe „0,08“ ersetzt.

Ergänzung zum Quereinstieg in den Niedersächsischen Schuldienst für Stellen an Haupt- und Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen

RdErl. d. MK v. 09.01.2025 – 34-84 002-Q – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. „-Quereinstieg-“ v. 23.06.2020 (SVBl. S. 396) – VORIS 22410 –

b) RdErl. „Ergänzung zum Quereinstieg in den Niedersächsischen Schuldienst für Stellen an Haupt- und Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen“ v. 20.06.2022 (SVBl. S. 399) – VORIS 22410 –

1. In Ergänzung zu den Regelungen der Nr. 7 des Bezugserrlasses zu a können an den Haupt- und Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen zunächst für befristete Einstellungsmöglichkeiten auch weitere Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung berücksichtigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a. die Einstellungsmöglichkeiten beziehen sich auf folgende Unterrichtsfächer: Hauswirtschaft, Technik, Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten sowie für Unterricht in den Profilen Gesundheit und Soziales sowie Technik für Stellen des Lehramtes an Haupt- und Realschulen und in dem Fachbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik an Gesamtschulen. Insbesondere in den Profilen wird der Aspekt der Beruflichen Orientierung betont.

b. Die Bewerberin oder der Bewerber muss

– als Bildungsvoraussetzung mindestens einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen und

– als sonstige Voraussetzung

- eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine darauf aufbauende und für mindestens ein Unterrichtsfach geeignete Fachschulausbildung von mindestens drei Schulhalbjahren oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine darauf aufbauende und für mindestens ein Unterrichtsfach geeignete Meisterprüfung nachweisen und

- mindestens zwei Jahre lang eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die fachlich an die berufliche Vorbildung anknüpft und

- die Fachschulausbildung oder die Meisterprüfung müssen dem Niveau 6 des DQR entsprechen.

c. Die Berufsausbildung und die darauf aufbauende Fachschulausbildung oder Meisterprüfung müssen geeignet sein, den Praxisunterricht in mindestens einem der in Nr. 1 a genannten Fächer erteilen oder in einem der genannten Profile eingesetzt werden zu können. In folgenden Fällen ist regelmäßig von der Möglichkeit der geeigneten Vorbildung auszugehen:

– Personen, welche die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Lehrkraft für Fachpraxis für eine technische Fachrichtung (Metalltechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Holztechnik oder Fahrzeugtechnik) erfüllen, können im Fach und im Profil Technik oder dem Fachbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik eingesetzt werden.

– Personen, welche die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Lehrkraft für Fachpraxis für die Fachrichtung Textiltechnik erfüllen, können in dem Fach Textiles Gestalten eingesetzt werden.

– Personen, welche die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Lehrkraft für Fachpraxis für die Fachrichtungen Lebensmittelwissenschaften oder Ökophologie erfüllen, können für das Fach Hauswirtschaft und im Profil „Gesundheit und Soziales“ eingesetzt werden.

– Personen, welche die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Lehrkraft für Fachpraxis für die Fachrichtungen Bautechnik, Holztechnik oder Metalltechnik erfüllen, können für das Fach Gestaltendes Werken eingesetzt werden.

2. Der Unterrichtseinsatz erfolgt in den Schuljahrgängen 5-10 in den in Nr. 1a genannten Fächern und Profilen. Die Praxislehrkräfte übernehmen eigenverantwortlich den überwiegend praktischen Unterricht auf der Grundlage des Kerncurriculums für das jeweilige Fach der jeweiligen Schulform. Die jeweilige Fachkonferenz der Schule legt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Näheres im schuleigenen Arbeitsplan fest, insbesondere die Zusammenarbeit der Praxislehrkräfte und der grundständig ausgebildeten Lehrkräfte.

3. Die Eingruppierung wird gesondert geregelt. Bis zu einer endgültigen Regelung sind die jeweiligen Einzelfälle dem MK zur Entscheidung vorzulegen.

4. Eine Einstellung im Quereinstieg für eine Unterrichtstätigkeit kann zunächst nur befristet für die Dauer von zwei Jahren (sachgrundlose Befristung) oder z. B. zur Vertretung einer längerfristig abwesenden Stammlehrkraft (Befristung mit Sachgrund) erfolgen. Nach einer Tätigkeit von sechs Monaten kann die Praxislehrkraft sich um eine unbefristete Einstellung im Bewerbungs- und Einstellungsportal (www.eis-online.niedersachsen).

de) bewerben. Voraussetzung für die Berücksichtigung im Auswahlverfahren ist eine schriftliche positive Bewährungsaussage der Schulleitung des zum bisherigen Einsatzes. Die Praxislehrkraft kann für passende Einstellungsmöglichkeiten nachrangig zu den grundständig ausgebildeten Lehrkräften für mindestens eines der in Nr. 1 a genannten Fächer ausgewählt werden.

Eine berufsbegleitende pädagogisch-didaktische Qualifizierung i.S. d. Nr. 6 des Bezugserrlasses ist für diese Personengruppe nicht vorgesehen.

Der vertragliche Stundenumfang richtet sich nach den Einsatzmöglichkeiten in der jeweiligen Schule. Ein fachfremder Einsatz ist ausgeschlossen. Ein Mitwirken in der Ganztagsbetreuung ist dagegen möglich; ebenso wie ein Einsatz an mehreren Schulen, der Bestandteil des Arbeitsvertrages sein muss.

Für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis an einer öffentlichen allgemein bildenden Schule liegen die Voraussetzungen nicht vor. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Übernahme besonderer Funktionen in den Schulen. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine Versetzung an eine Berufsbildenden Schule angestrebt wird, muss zuvor die pädagogisch-didaktische Qualifizierung für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis erfolgreich absolviert werden.

5. Dieser RdErl. tritt am 01.02.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 31.01.2025 außer Kraft.

Grundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten zur Aufklärung von Schülerinnen und Schülern über die Vielfalt der sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten

RdErl. d. MK v. 01.02.2025 – 38 700-02 – VORIS 2241 –

1. Zweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe der VV zu § 44 LHO und dieser Fördergrundsätze Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten zur Bildung und Aufklärung von Schülerinnen und Schülern über die Vielfalt der sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten bzw. Leben und Probleme gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen. Ziel der Förderung ist der Abbau von Vorurteilen und somit die Prävention von diskriminierendem Verhalten in der Schule.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen mit dem Ziel der Aufklärung über die in Nr. 1.1 benannten Sachverhalte bzw. Personenkreise in Niedersachsen, insbesondere durch

- 2.1 Bildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schulen über gleichgeschlechtliche Orientierung, Trans- oder Intergeschlechtlichkeit und damit verbundene Probleme,
- 2.2 Medien für Schülerinnen und Schüler zur Aufklärung über die Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten bzw. Leben und Probleme gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen,
- 2.3 Qualifizierung und Fortbildung von Personen für die in 2.1 benannten Bildungsveranstaltungen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist das Queere Netzwerk Niedersachsen e.V. (QNN e.V.), als die zur Abwicklung dieses Programms zuständige Koordinierungsstelle. Dem QNN e.V. obliegt die Förderung der in Nr. 1.1 benannten Aufklärungsarbeit aus Landesmitteln sowie deren praktische Umsetzung in Kooperation mit geeigneten lokalen Trägern oder Selbsthilfegruppen (Letztempfänger). Lokale Träger und Selbsthilfegruppen sind Organisationen, die sich durch die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern für Vielfalt der sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten bzw. das Leben und Probleme gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen einsetzt und mit Projekten und Maßnahmen den Abbau von Vorurteilen und somit die Prävention von diskriminierenden Verhalten in der Schule verfolgt.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger muss die Rechtsfähigkeit im Sinne von Handlungs- und Geschäftsfähigkeit besitzen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Förderzeitraum umfasst das jeweilige Kalenderjahr. Für das Jahr 2025 beginnt dieser abweichend dessen erst mit Inkrafttreten der Fördergrundsätze.
- 4.2 Innerhalb des jeweiligen Förderzeitraumes sind die Projekte und Maßnahmen vollständig umzusetzen.
- 4.3 Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Projekte und Maßnahmen wird ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Projektförderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Förderfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben, die im Rahmen der Durchführung der beantragten Projekte und Maßnahmen nach Nr. 2 zusätzlich entstehen.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforder-

liche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

- 6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Kultusministerium.
- 6.3 Förderanträge sind mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Hierfür ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular auf dem Postweg an die Bewilligungsbehörde zu senden.
- 6.4 Der Förderantrag für das Kalenderjahr 2025 ist bis spätestens zum 15.02.2025 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 6.6. Nach VV Nr. 5.1.5 zu § 44 LHO wird ein einfacher Verwendungsnachweis mit einem Sachbericht sowie summarischer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben zugelassen. Der Vordruck hierfür wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.
- 6.7 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, spätestens jedoch zum 01. März des darauffolgenden Kalenderjahres vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Veröffentlichung im SVBl. in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Herausgabe neuer Ordnungsmittel

Bek. d. MK v. 12.12.2024 – 43.4-82170/10-528 -

Das Niedersächsische Kultusministerium hat folgende Ordnungsmittel neu herausgegeben:

Rahmenrichtlinien (RRL) für den berufsbezogenen Lernbereich der Fachschule Hauswirtschaft nach der Leitlinie Schu-Cu BBS

Die Rahmenrichtlinien werden auf dem Bildungsportal Niedersachsen veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Ein Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

<https://t1p.de/RRL-Hauswirtschaft>



Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Musikalische Grundschule Niedersachsen / Musikalische Förderschule Niedersachsen

Das Niedersächsische Kultusministerium beabsichtigt, eine 7. Staffel des erfolgreichen Schulentwicklungsprogramms „Musikalische Grundschule Niedersachsen“ durchzuführen.

Landesweit haben 20 weitere Grundschulen und Förderschulen die Möglichkeit, sich ab dem Schuljahr 2025/26 zu einer Musikalischen Grundschule bzw. Musikalischen Schule zu entwickeln.

Die geförderte Laufzeit der Staffel beträgt zweieinhalb Jahre.

Das Programm regt einen ganzheitlichen Schulentwicklungsprozess durch Musik an. Musik ist das verbindende Element für die Entwicklung von Unterricht, Personal und Organisationskultur. Neue Ideen und Methoden für den Unterricht aller Fächer sowie im Bereich Basiskompetenzen, neue Impulse für das Schulleben, neue Kompetenzen im Kollegium und neue Kontakte zum kulturellen Umfeld der Schule werden gemeinsam im Kollegium entwickelt und im Schulprogramm nachhaltig verankert sowie gemeinsam evaluiert.

An jeder Schule bilden drei Personen die AnsprechpartnerInnen und Ansprechpartner:

- die Schulleitung,
- eine Musikkoordinatorin oder ein Musikkoordinator (Musikfachlehrkräfte bzw. Lehrkräfte mit musikalischer Expertise) und
- eine Tandempartnerin oder ein Tandempartner.

Die Umsetzung der „Musikalischen Grundschule“ gestaltet jede Schule individuell. Am Ende der zweieinhalbjährigen Qualifizierungsphase kann jede Schule einen Zertifizierungsantrag zur Musikalischen Grundschule oder Musikalischen Schule (z. B. Förderschulen) stellen.

Das Programm richtet sich an Grundschulen (und Förderschulen) in Niedersachsen, ganz besonders auch an Startchancenschulen, die ihr Profil durch Schulentwicklung schärfen wollen. Auch bestehende Musikalische Grundschulen können sich bewerben und eine neue Schulleitung oder neue Musikkoordinatorin nachqualifizieren.

Die Musikkoordinatorinnen und Musikkoordinatoren...

- verpflichten sich zur verbindlichen Teilnahme an den fünf Fortbildungsmodulen à drei Tage; die Module finden voraussichtlich in der Katholischen Akademie Stapelfeld zu folgenden Terminen statt:

07.-19.11.2025 / 16.-18.03.2026 / 09.-11.11.2026 / 12.-14.04.2027 / 08.-10.11.2027

- erwerben während der Projektlaufzeit Kompetenzen im Bereich der Prozesssteuerung und Moderationsfähigkeit,
- lernen Grundlagen der Projektplanung und der Schulentwicklung kennen und entwickeln musikpädagogische Ideen und Konzepte weiter,
- initiieren, strukturieren und moderieren in Abstimmung mit der Schulleitung den auf die „Musikalische Grundschule“ bezogenen Schulentwicklungsprozess an ihren Schulen und arbeiten, sofern vorhanden, mit der schulischen Steuergruppe zusammen,
- dokumentieren den Projektverlauf, den Praxisbaustein, einen Zwischen- und Abschlussbericht sowie die Maßnahmenpläne,
- organisieren in Zusammenarbeit mit der Schulleitung eine Selbstevaluation im Rahmen des Projektes.

Die Schule...

- verpflichtet sich in einem Gesamtkonferenzbeschluss zur aktiven Teilnahme an dem Projekt,
- plant gemeinsam die schuleigene Akzentsetzung im Rahmen der „Musikalischen Grundschule“ oder „Musikalischen Schule“ und setzt diese, gesteuert und begleitet von der Musikkoordinatorin / dem Musikkoordinator, in der Projektlaufzeit um,
- gewährt der Musikkoordinatorin / dem Musikkoordinator zusätzlich Entlastung im Umfang einer wöchentlichen Anrechnungsstunde,
- stellt die Musikkoordinatorin / den Musikkoordinator für die Teilnahme an den Qualifizierungen frei.

Die Schulleitung...

- unterstützt durch günstige Rahmenbedingungen die Arbeit der Musikkoordinatorinnen / der Musikkoordinatoren und des gesamten Kollegiums bei Planung und Umsetzung der „Musikalischen Grundschule“ oder „Musikalischen Schule“,
- nimmt an prozessbegleitenden Qualifizierungen teil: Die zwei eintägigen Fortbildungsmodule finden am 17.11.2025 in Präsenz voraussichtlich in der Kath. Akademie Stapelfeld und am 12.04. in einer digitalen Veranstaltung statt,
- begleitet die schulinterne Evaluation mithilfe des zur Verfügung gestellten Online-Instruments Evasys in der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung.

Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme und der Übernachtung werden vom Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), die Fahrtkosten von der jeweiligen Schule übernommen. Für die Tätigkeit als Musikkoordinatorin / Musikkoordinator und die damit schulintern verbundenen Aufgaben erhält jede Musikkoordinatorin / jeder Musikkoordinator vom Niedersächsischen Kultusministerium in den Schuljahren 2025/2026 und 2026/2027 sowie im 1. Halbjahr 2027/2028 eine wöchentliche Anrechnungsstunde. Zudem wird erwartet, dass die beteiligte Schule der Musikkoordinatorin / dem Musikkoordinator eine weitere zeitliche Entlastung im Umfang einer wöchentlichen Anrechnungsstunde gewährt. Unterstützt und beraten werden die Musikkoordinatorinnen und Musikkoordinatoren von der Landeskoordination und dem Trainer-Tandem, das sich aus einer Expertin aus dem Bereich Schulentwicklung (Schulent-

wicklungsberatung) und einer Expertin musisch-kultureller Bildung zusammensetzt.

Bewerbungsverfahren

Interessierte Schulen bewerben sich per E-Mail und postalisch auf dem Dienstweg um die Teilnahme an dieser Staffel bis zum 20.06.2025 beim Niedersächsischen Kultusministerium, Sven Stagge, Referat 25, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover, E-Mail: sven.stagge@mk.niedersachsen.de

Bei inhaltlichen und organisatorischen Rückfragen können Interessierte sich (oder interessierte Schulen) auch an die Landeskoordinatorin, Kirsli Zimmermann, E-Mail: landeskoordination@mugs-nds.de, wenden.

Inhalt der Bewerbung ist...

- ein Gesamtkonferenzbeschluss (mind. 2/3-Zustimmung) sowie ein Beschluss des Schulvorstandes, der die Projektteilnahme als Schwerpunkt der innerschulischen Qualitätsentwicklung und die Entwicklung eines schuleigenen Konzepts „Musikalische Grundschule Niedersachsen“ oder „Musikalische Schule Niedersachsen“ befürwortet,
- die Meldung der als Musikkoordinatorin / Musikkoordinator vorgesehenen Lehrkraft,
- die Benennung einer weiteren Lehrkraft zur Unterstützung, ggf. der Vertretung der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators (Tandempartnerin oder Tandempartner),
- eine kurze Begründung für den Teilnahmewunsch,
- die Angabe, ob die Schule am Startchancenprogramm teilnimmt.

Mit Einreichung der Unterlagen erklärt sich die Schule zu Folgendem bereit:

- Freistellung der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators durch die Schulleitung für die genannte Qualifizierung (Veranstaltung im dienstlichen Interesse) und die Teilnahme an weiteren Projektveranstaltungen,
- Mitarbeit der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators in der schulischen Steuergruppe, sofern vorhanden,
- Entlastung der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators im Umfang einer zusätzlichen wöchentlichen Anrechnungsstunde für die Laufzeit,
- Einbindung der „Musikalischen Grundschule“ oder „Musikalischen Schule“ in das Schulprogramm,
- Dokumentation der Projekterfahrungen und -ergebnisse,
- Durchführung der Selbstevaluation mit dem Online-Instrument Evasys der „Musikalischen Grundschule“,
- Teilnahme der Schulleitungen an den prozessbegleitenden Qualifizierungstagen.

Weitere Informationen finden Sie im beigelegten Folder oder im Bildungsportal:

<https://t1p.de/Musikalische-Grundschule>



Qualifizierung „Durchgängige Sprachbildung“

Qualifizierung für Sek I – Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen

Sie sind Lehrkraft im DaZ/DaB-Bereich und beschäftigen sich in Ihrem schulischen Alltag vermehrt mit Herausforderungen der durchgängigen Sprachbildung?

Diese Qualifizierung „Deutsch als Zweit- und Bildungssprache“ ist eine vom Niedersächsischen Kultusministerium anerkannte fachliche Qualifizierung für Lehrkräfte aller Schulformen im Bereich DaZ/DaB (Sek I) und richtet sich an Personen, die besondere Aufgaben und Funktionen im Bereich DaZ/DaB (z. B. Koordination des Bereichs DaZ/DaB an Schulen) erfüllen bzw. anstreben.

Wichtig: Ihre Teilnahme an der Qualifizierung führt nicht zu einem Anspruch auf eine höherwertige Stelle, Funktionsstelle o. Ä.!

Es handelt sich um eine multiprofessionell geplante Qualifizierungsmaßnahme, die gemeinsam vom NLQ und den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) angeboten wird.

Diese Maßnahme besteht aus einem ca. 24-stündigen fachlichen Teil mit folgenden Themen (teilweise eLearning-gestützt):

- Sprachbildung im Fachunterricht (Grundlagen, Methodik des Lesens und Schreibens im sprachbildenden Fachunterricht, Classroom-Management)
- Ganzheitliche sprachbildende Methoden
- Digitale Sprachförderung im Kontext der inklusiven Schule
- Interkulturalität, Mehrsprachigkeit
- Schulrechtliche Grundlagen und Diagnostik

Die Inhalte der Online- sowie der Präsenzveranstaltungen und der Online-Selbstlerneinheiten sind darauf ausgerichtet, dass die eigene Unterrichtsplanung reflektiert und gemeinsam adaptiert werden kann. Durch den Austausch in der Fortbildungsgruppe und mit dem Beratungspersonal aus den Nds. Sprachbildungszentren werden Sie in Ihrer weiteren Unterrichtsplanung und -umsetzung konkret unterstützt.

Termine für die Online- und Präsenztage:

Donnerstag, 08.05.2025, 9 bis 13.30 Uhr, halbtägig online

Donnerstag, 19.06.2025, 9 bis 13.30 Uhr, halbtägig online

Donnerstag, 21.08.2025, 10 bis 16.30 Uhr, ganztägig Präsenz (voraussichtl. Hannover)

Mittwoch, 01.10.2025, 9 bis 13:30 Uhr, halbtägig online

Montag, 17.11.2025, 10 bis 16:30 Uhr, ganztägig Präsenz (voraussichtl. Hannover)

Zielgruppe: Sek I – Lehrkräfte mit Vorerfahrungen DaB/DaZ (allgemein bildende Schulen)

Voraussetzungen für die Teilnahme:

- Eigene Unterrichtserfahrungen im Bereich DaZ/DaB im Umfang von mindestens fünf Stunden (formlose Bescheinigung durch die Schulleitung)
- Kollegiale Hospitation im DaZ/DaB-Unterricht im Umfang von mindestens fünf Stunden

Zu erbringende Leistungen für eine abschließende Teilnahmebescheinigung

- Teilnahme an allen Online- und Präsenzveranstaltungen (aufgrund der geringen Stundenzahl ist es nicht möglich, die Teilnahmebescheinigung im Falle von Fehlzeiten auszustellen)
- Bearbeitung der E-Learning-Einheiten
- Durchführung einer Unterrichtsstunde (DaZ/DaB oder sprachsensibler Fachunterricht) oder Durchführung einer Dienstbesprechung zu dem Thema „Durchgängige Sprachbildung“ (jeweils auf der Grundlage einer schriftlichen Ablaufskizze) und Reflexionsgespräch mit dem regional zuständigen Sprachbildungszentrum

Im Falle einer Überzeichnung der Qualifizierung erfolgt ein Auswahlverfahren unter den angemeldeten Personen, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen.

Bei Interesse melden sich Interessierte bitte unter dem folgenden Link zur VA an:

<https://nlc.info/app/edb/event/47021>

Anmeldeschluss ist der 13.03.2025.

Die Angaben im Anmeldeprocedere dienen als Prüfung der Kriterien für ein etwaiges Auswahlverfahren.

Ansprechperson am NLQ: Laura Hempel, laura.hempel@nlq.niedersachsen.de, Tel.: 05121 1695-204

Erstqualifizierung von Leitungspersonal an Nds. Schulen – Pilotierung

Die Pilotierung der neuen Erstqualifizierung von Leitungspersonal an Niedersächsischen Schulen ist ab März 2025 geplant. Anmelden können sich Personen der folgenden Funktionsämter:

- ständige Vertretungen (AbS und BBS)
- didaktische Leitungen (AbS)
- Bildungsgangs- und Fachgruppenleitungen (BBS)

Auch entsprechende Funktionsträger/-innen an Schulen in freier Trägerschaft können sich anmelden. Die Reisekosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind vom jeweiligen Schulträger selbst zu tragen.

Drei Basismodule und ein Vertiefungsmodul sind geplant. Der Kern jedes Basismoduls sind drei Vollzeittage in Präsenz; das Vertiefungsmodul umfasst zwei Präsenztage. Die Präsenzzeiten werden online synchron und asynchron begleitet. Die Qualifizierung wird Konzeptionslinien wie kollegiales Gruppencoaching und Peergroup-Learning beinhalten.

- Modul 1 – Leadership
- Modul 2 – Organisationsentwicklung

- Modul 3 – Qualitätsmanagement
- Modul 4 – Vertiefungsmodul

Die vier Module können Sie voraussichtlich innerhalb des Kalenderjahres 2025 abschließen. Wir empfehlen Ihnen, die Module in der angegebenen Reihenfolge und zu den geplanten Zeiten zu belegen. Zusätzlich haben Sie aber auch die Möglichkeit, einzelne Module zu einem späteren Zeitpunkt wahrzunehmen. Dadurch verlängert sich Ihr Qualifizierungszeitraum auf bis zu maximal zwei Jahre. Das ermöglicht Ihnen, Ihre Qualifizierung entsprechend Ihrer schulischen und familiären Vorhaben ruhen zu lassen. Zu einem späteren Zeitpunkt können Sie mit einer anderen Lerngruppe das nächste Modul beginnen. Das Qualifizierungsende ist für das Jahr 2026 mit einer formellen Übergabe der Abschlusszertifikate in Hildesheim geplant.

Je nach Anmeldevolumen kann der Qualifizierungsbeginn auch später stattfinden.

Die Anmeldefunktion ist bis zum 28.02.2025 freigeschaltet. Erfolgte Anmeldungen werden regional in verschiedene Qualifizierungsreihen eingeordnet.

Eine Anmeldung kann nur über diesen QR-Code oder diesen Link beim Niedersächsischen LernCenter (NLC) vorgenommen werden: <https://t1p.de/NLQ-Leitungspersonal>



Bitte aktualisieren Sie Ihre dort hinterlegten Daten.

Anmeldevoraussetzungen:

- Die Ernennung zu einem der oben aufgeführten Funktionsämter ist erfolgt.
- Das Funktionsamt sowie das Datum der Amtsübertragung sind bei der Anmeldung zu hinterlegen.

Änderungen bleiben vorbehalten.

Kontakt: Guido Grunden, Tel.: 05121 1695-107, E-Mail: guido.grunden@nlq.niedersachsen.de

Fortbildung „Hauswirtschaft unterrichten“

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab Mai 2025 eine Fortbildung für fachfremd unterrichtende Hauswirtschaftslehrkräfte in der Sek. I an.

Zielsetzung

Das Fach Hauswirtschaft gilt als Mangelfach und wird zu meist fachfremd unterrichtet. Bei der Fortbildung handelt es sich um ein umfangreiches Starterpaket – alltagstauglich, zeitgemäß, den aktuellen Anforderungen angepasst – zum erfolgreichen Einstieg in den Hauswirtschaftsunterricht. Die 4-modulige Reihe steht für eine Verbindung zwischen kreativer und kompetenter Fachpraxis. Interessierte Lehrkräfte werden an eine lustvolle Nahrungszubereitung mit ihren Schülerinnen und Schülern auf der Basis methodisch-didaktischer Kompetenz und angewandter Theorie herangeführt.

Die Fortbildung deckt die Themen der vorliegenden Kerncurricula der Haupt-, Real-, Oberschule sowie der IGS ab.

Zielgruppe und Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkräfte an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Zustimmung der Schulleitung wird vorausgesetzt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Es stehen 25 Plätze zur Verfügung.

Die Verteilung erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Termingerechte und ordnungsgemäße Anmeldung
2. Eine Lehrkraft pro Schule (ggf. Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung)
3. Vorliegende Schwerbehinderung
4. Herstellung der Gleichstellung
5. Losverfahren

Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Fortbildung erstreckt sich über zwei Schulhalbjahre. Veranstaltungsort ist Braunschweig.

Modul 1: 21.-23.05.2025

Modul 2: 27.-29.08.2025

Modul 3: 19.-21.11.2025

Modul 4: 11.-13.02.2026

Es besteht die Verpflichtung, an allen Veranstaltungen / Modulen teilzunehmen. Die Teilnehmenden werden von sämtlichen Dienst- und Unterrichtsverpflichtungen freigestellt.

Anmeldung

Interessierte melden sich bitte online auf der Seite <https://t1p.de/NLQ-Hauswirtschaft> unter der Veranstaltungsnummer 25.19.07 im NLC an.

Anmeldeschluss: 12.03.2025

Weitere Informationen

Christina Wilker, Tel.: 05121 1695-215, E-Mail: christina.wilker@nlq.niedersachsen.de

W

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab Mai 2025 eine Fortbildung „Chorklassenleitung bis Klasse 6“ im Blended-Learning-Format an.

Zielsetzung

Durch das niedersächsische Chorklassenmodell erfährt das Singen als die natürlichste Grundlage des Musizierens eine Wertschätzung, die auch in der konsequenten Qualifizierung der Lehrkräfte, die Kinder zum qualitätsvollen Singen befähigen sollen, zum Ausdruck kommt.

In der Fortbildung „Chorklassenleitung“ sollen Musiklehrkräfte befähigt werden, Chorklassen an Schulen zu etablieren bzw. zu leiten und diese in Form eines besonderen musikalischen Konzepts als festen Bestandteil im Entwicklungsplan ihrer Schule zu etablieren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben Kompetenzen, um Kindern im Alter bis ca. zwölf Jahren das Singen fach- und altersgerecht zu vermitteln. Sie sind in der Lage, schulintern unterstützend für die Entwicklung des Singens (im Chor) zu wirken. Sie werden weiterhin in die Lage versetzt, differenzierten, handlungsbezogenen, inklusiven und sprachbewussten Musikunterricht zu erteilen.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Zielgruppe und Teilnahmebedingungen

Zielgruppe der Fortbildung „Chorklassenleitung“ sind Lehrkräfte im Primarbereich und Sekundarbereich I (bis Klasse 6), die Chorklassen an ihren Schulen einrichten und für mindestens zwei Schuljahre nach dem Chorklassenkonzept arbeiten wollen. Es können sich Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für Musik sowie Lehrkräfte ohne eine Lehrbefähigung, aber mit ausreichender Chor- und Musiziererfahrung (vgl. Bewerbungsbogen) anmelden. Insbesondere sollten sie ein Begleitinstrument (Gitarre, Klavier, Ukulele) bereits ansatzweise spielen können und / oder eines der Instrumente neu erlernen wollen.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die mindestens zwei Unterrichtsfächer studiert haben und über einen formalen Nachweis (Staatsexamen oder Anerkennungsschreiben) darüber verfügen. Nachdem nach einer Ausschreibung in 2024 nicht alle Plätze besetzt werden konnten, stehen nun 10 Plätze zur Verfügung.

Die Verteilung erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
2. a) Lehrkräfte mit Lehrbefähigung Musik oder einer entsprechenden Weiterbildung,
b) Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung Musik
3. Fachpraktische Voraussetzungen (vokale und instrumentale Fähigkeiten)
4. Eine Lehrkraft pro Schule (ggf. Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung – siehe Bewerbungsbogen)
5. Vorliegende Schwerbehinderung
6. Herstellung der Gleichstellung
7. Losverfahren.

Quereinsteigende mit einem anerkannten Unterrichtsfach können nachrangig nach Einzelfallprüfung berücksichtigt werden. Bitte nehmen Sie vor der Bewerbung Kontakt auf.

Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Es besteht die Verpflichtung an allen Veranstaltungen / Modulen teilzunehmen. Für die Präsenzveranstaltungen werden die Teilnehmenden von sämtlichen Dienst- und Unterrichtsverpflichtungen freigestellt.

Lehrkräfte, die an der Fortbildung teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn der Maßnahme in mindestens einer Lerngruppe im Fach Musik eingesetzt sein.

Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst ist die Teilnahme an der Weiterbildung kostenfrei.

Die Bewerbung ist bis zum 15. März 2025 möglich.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Fortbildung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über eineinhalb Jahre und umfasst fünf Module, die jeweils Präsenzveranstaltungen, Online-Veranstaltungen und Selbstlernphasen beinhalten. Genauere Informationen zum Umfang und zu den Inhalten finden Interessierte in Konzeption auf dem niedersächsischen Bildungsportal online unter <https://t1p.de/BP-Chorklassenleitung>



Die Termine und Tagungsorte sind ebenfalls online hinterlegt.

Bewerbung

Die Bewerbung zur Weiterbildung ist mit dem Bewerbungsbogen bis zum 15. März 2025 an christina.wilker@nlq.niedersachsen.de zu senden. Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt. Die Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters auf dem Bewerbungsbogen ist unbedingt erforderlich. Der Bewerbungsbogen und genauere Informationen zum Verfahren sind unter obigem Pfad abrufbar.

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Christina Wilker, Tel.: 05121 1695-215, E-Mail: christina.wilker@nlq.niedersachsen.de